

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 76-77

Artikel: Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der schweizerischen Militärgesellschaft durch Herrn Kommandant Müller

Autor: Müller

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Arme.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 27. Sept.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 76 u. 77.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abende. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schwei-
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erheben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schwei-
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstan-
des der schweizerischen Militärgesellschaft
durch Herrn Kommandant Müller.

(Schluß.)

Am dritten Übungstage der Bataillonsschule ist die Mannschaft mit Exerzirpatronen (etwa 10 Stück per Mann) zu verschenken, um ihr ein möglichst dem wirklichen Gefecht entsprechendes Bild zu gewähren und sie an Achtsamkeit auf die Kommandos trotz dem Plankierfeuer und dem bisher noch nicht geübten Schießen in größeren Abtheilungen zu gewöhnen.

Zur Förderung des militärischen Wissens und der wünschenswerthen Fortbildung der Offiziere sind an den Nachmittagen wiederholt Vorpostenaufstellungen in verschiedenem Terrain zu nehmen und können dieselben am Schluß der Übungen durch eine den Feind martirende Abtheilung (z. B. die beiden Jägerkompanien) angegriffen werden.

Der 25. Schultag ist für eine größere Marsch- und Gefechtsübung (namentlich im Lokalgefecht) verbunden mit Marschsicherheits- und Feldwachtdienst zu verwenden. (Es wird im Freien abgekocht.) Für diese Übung hat das Bataillon ebenfalls Patronen zu fassen. Derselben hat eine Rekognos-
zierung des Gefechtsfeldes durch die Stabsoffiziere und diejenigen jüngeren Offiziere vorauszugeben, welche als Aspiranten Unterricht im Rekognoszieren gehabt haben. Es werden theils Croquis der Ge-
gend entworfen und eingereicht, theils Berichte über den Verlauf des Gefechtes (Relationen) er-
stattet.

Der Vormittag des 26. Schultages wird zu einer Repetition der Soldaten- und P. und K.-Schule (erstere durch die jüngeren Offiziere und älteren Un-

teroffiziere, letztere durch die Hauptleute komman-
dirt), der Nachmittag zur Wiederholung der Ba-
taillonsschule verwendet.

Auch der 27. Schultag ist für eine allgemeine Repetition des während der Schule Geübten be-
stimmt. Der eidg. Inspektor des betreffenden Kan-
tons, welcher mutmaßlich während der letzten Schultage zur Inspektion anwesend sein wird, hat sonach alle Gelegenheit, die Leistungen der Trup-
pen gründlich zu prüfen.

Hierbei ist freilich der Wunsch auszusprechen,
dass das Schulbataillon nicht blos auf dem Erex-
irplatz, sondern z. B. am Nachmittag auf dem
Terrain manövire, eine Vorpostenaufstellung nehme
und dergleichen mehr.

Am letzten der 28 Schu- (4. Sonn-)tage wäre
dann am zeitigen Morgen oder nach dem Früh-
gottesdienst die Detailinspektion der Bewaffnung,
Ausstattung, Bekleidung und des Inhaltes des Tor-
nisters vorzunehmen.

Nach dieser hat die Entlassung des Schulbatai-
lons zu erfolgen.

Am Schluß der Lösung des ersten Theils der
vorliegenden Frage soll in Folgendem diejenigen
Voraussetzungen und Bedingungen, vermöge deren
der Infanterierekrut im gesetzlichen Minimum von
28 Tagen felddienstfähig zu machen ist, zusammen-
gefaßt werden:

1. Centralisation des Unterrichtes und womög-
lich Kasernirung der Rekruten, sowie Ab-
haltung der Schule innerst 28 aufeinander-
folgender Tage.
2. Die Exerzirklassen sind nicht zu stark (durch-
schnittlich etwa zu 12 Mann) zu machen.
3. Die Mannschaft wird sofort am Einrückungs-
tage möglichst vollständig bewaffnet und aus-
gerüstet.
4. Es ist ein angemessener Wechsel von theore-
tischem und praktischen Unterricht durchzu-
führen. Auch soll bald möglichst eine Verbin-
dung des Unterrichts ohne und mit Gewehr
eintreten.

5. Die im Reglement zusammengestellten Nebungen sind nicht alle von gleicher Bedeutung für die Feldtüchtigkeit des Mannes. Daher sind die einen oft, die andern selten zu üben. Hierüber hat der Tagesbefehl (oder eine besonders auszugebende kurze Exerzirdisposition) das Nöthige anzuordnen.
6. Die Instruktion muß dahin abzielen, den Mann sobald als möglich selbstständig zu machen. Daher sollen die Rekruten wenigstens während der zweiten Schulhälfte das Packen und Reinigen von Waffen und Ausrüstungsstücken, das Tornisterpacken und Kaputrollen nicht mehr unter der speziellen Aufsicht der Unterinstructoren vornehmen und ist sich nur zu überzeugen, daß sie in diesen Dienstverrichtungen hinreichende Sicherheit erlangt haben.
7. Auf die Theorie im Zielschießen und das Zielschießen selbst ist die größte Sorgfalt zu verwenden.
8. In der zweiten Schulhälfte ist der Mann an das Tragen des wirklich gepackten Tornisters allmälig zu gewöhnen.

Glauben wir hiermit für alle diejenigen, welche dem durchschnittlich sehr bedeutenden Grad praktischer Anstelligkeit unsrer Mannschaft aus eigner Erfahrung kennen, den Beweis geliefert zu haben, daß es auf dem angedeuteten Wege möglich ist, den Rekruten im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig zu machen, so soll doch damit nicht die Wünschbarkeit einer längeren Dauer der Rekrutenschule in Abrede gestellt werden. Man wird sich unbedingt dazu verstehen müssen, sobald die Idee, die gesammte Infanterie mit einer besseren Schiesswaffe zu versehen, sich verwirklicht, weil dann das Zielschießen ein bei weitem größeres Quantum Zeit erfordert, als man bisher auf diesen wichtigen Dienstzweig verwendet hat.

II.

„Wie kann in Schulen und Wiederholungskursen für praktische Anstelligkeit und größere Selbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren Besseres geleistet werden, als dies gegenwärtig der Fall ist?“

Haben bisher die Schulen und Wiederholungskurse bezüglich der praktischen Anstelligkeit und Selbstständigkeit der Offiziere und Unteroffiziere nicht die Ergebnisse geliefert, welche trotz der kurzen Dauer dieser Kurse erwartet werden konnten, so ist unter den Ursachen dieser unerfreulichen Wahrnehmung in erster Linie die betreffs der Cadres übliche Instruktionsweise, sowie die eigentliche Stellung, welche dieselbe dem Cadre anzuweisen pflegt, zu bezeichnen.

Eine Instruktion, welche übersieht, daß sie selbst nur Mittel, nicht aber Zweck sein soll, welche sowohl im Bereich des praktischen Unterrichtes wie des inneren Dienstes und von Anfang bis zu Ende der Schulen und Wiederholungskurse Alles selbst anordnen und selbst ausführen will, welche keine stufenweise Fortbildung des Offiziers und Unter-

offiziers anstrebt, sondern — stets nur die gelegentlich der eidg. Inspektion auf dem Exerzirplatz zu erringenden Triumphe im Auge — beflissen ist, dieselben wie Marionetten am Fäden zu leiten, wird immer in den erwähnten Beziehungen geringe Resultate erzielen.

Um Besseres zu leisten und in ihre eigne Stellung und Aufgabe während der Schulen und Wiederholungskurse richtig zu würdigen, muß sie sich zuvörderst die Unterschiede klar machen, welche zwischen diesen beiden Übungen bestehen.

In die Schulen werden neu beförderte Offiziere, Unteroffiziere und Korporale kommandirt oder solche, deren bisherige militärische Leistungen auffallend mangelhaft gewesen sind. Ueberdies ist die Mannschaft durchgehends neu und soll hier ihre militärische Ausbildung in allen Dienstzweigen bis zur Feldtüchtigkeit erhalten. Um deswillen sind die Schulen von bedeutend längerer Dauer, als die Wiederholungskurse, denn diese bezwecken nur, wie schon ihr Name besagt, eine Repetition des bereits Erlernten. Ueberdies sind die Cadres der Schulbataillone aus Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen aller Bataillone — (und zwar, gemäß den oben erwähnten Ursachen, von sehr verschiedenen militärischen Bildungsgraden) — zusammengekehrt und anfänglich einander, wenigstens zum Theil, vollständig fremd. Für die Wiederholungskurse hingegen treten die betreffenden Bataillondecadres schon mit fester organischer Gliederung in den Dienst. Auch ist bis auf einen gewissen Punkt die Bekanntschaft des Kommandanten mit der militärischen Qualifikation seiner Offiziere und dieser mit derjenigen der Unteroffiziere und Korporale vorauszusehen.

Hieraus ist im Allgemeinen die Folgerung zu ziehen, daß die Instruktion während der Schulen sowohl bezüglich des inneren Dienstbetriebs, wie des praktischen Unterrichtes mehr in den Vordergrund zu treten und selbstthätiger einzugreifen hat, als während der Wiederholungskurse. Aber eine rationelle Militärinstruktion wird selbst in den Schulen und noch mehr in den Wiederholungskursen dieses Eingreifen, diese Selbstthätigkeit auf das eben nur nothwendige Minimum zu reduzieren suchen, um die Offiziere und Unteroffiziere möglichst praktisch anstellig und selbstständig zu machen.

Wir glauben dieses nothwendige Minimum, auf welches sich die Instruktion beschränken soll, bei Behandlung des ersten Theils der vorliegenden Frage schon so erschöpfend behandelt zu haben, daß wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen auf das bereits im I. Theil Gesagte verweisen dürfen. Man wird sich erinnern, daß wir bestrebt gewesen sind, sofort mit Eintritt der Cadres in die Rekrutenschule das ganze innere Dienstgetriebe denselben zu überlassen und ihnen auch während der praktischen Übungen möglichst Gelegenheit zur selbstständigen Führung der Truppe zu gewähren. Daher beschränken wir uns hier nur auf einige Andeutungen bezüglich derjenigen Rekrutenschulen, welche nicht in 28 aufeinanderfol-

genden Tagen, sondern — nach vollendeter Bezirksinstruktion der Mannschaft — in 18—20 Tagen abgehalten werden.

In diese (Militär-)Schulen rückt in der Regel das Cadre einige Tage vor der Mannschaft ein und diese wird sofort bei ihrem Eintritt in Schulkompanien formirt. Sie hat überdies noch gar keinen Unterricht im Tornisterpacken und Kaputrollen erhalten. Daher muß hier die Instruktion, wenigstens während der ersten Schulwoche, in den Obliegenheiten des inneren Dienstes (dem Putzen und Reinigen von Waffen und Ausrüstung, dem Tornisterpacken und Kaputrollen), unterrichtend auftreten. Aber es ist baldmöglichst und sowie die Mannschaft in diesen Verrichtungen hinreichende Sicherheit erlangte, nach den im I. Theil aufgestellten Grundsäzen zu verfahren, d. h. man soll den Rekruten zwischen der Tagwache und der Morgensuppe wenigstens eine Stunde und vor dem Nachmittagsausrücken eine halbe Stunde für diese alltäglich wiederkehrenden Geschäfte des inneren Dienstes überlassen und den Offizieren und Wachmeistern vom Tag die Beaufsichtigung übertragen.

Dann und wann vorzunehmende genaue Inspektionen beim Aufstellen zum Ausrücken haben den Schulkommandanten und die höheren Instruktionsoffiziere zu überzeugen, ob die Offiziere vom Tag ihre Schuldigkeit gethan oder nicht.

Auf diese Weise wird der Dienstleifer der Offiziere und Unteroffiziere in höherem Grade ange regt, das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit lebendiger erhalten werden, als wenn während der ganzen Schulzeit die Instruktoren und Unterinstruktoren das Detail des inneren Dienstes verschen und sich bis zum Moment des Ausrückens nicht einen Augenblick von den Unteroffizieren und Mannschaften der Kompanie entfernen. Auch gibt es in dem inneren Dienstbereich eine Menge Vorkommnisse, deren Erledigung selbstständigen Entschluß und selbstständiges Handeln Seitens der Oberen beansprucht. Daher wird man in konsequenter Durchführung des Grundsäzes, den inneren Dienstgang möglichst bald und möglichst vollständig den Offizieren und Unteroffizieren zu überlassen, schon einen bedeutsamen Fortschritt zum Bessern erblicken müssen.

Auch bezüglich der Art und Weise, wie die praktischen Übungen während den Rekrutenschulen einzurichten sind, um die Offiziere und Unteroffiziere praktisch anstelliger und selbstständiger zu machen, kann hier auf die Erörterungen des I. Theils Bezug genommen werden. Man wird aus dem dort aufgestellten Plane ersehen:

1. Dass die Zeit, während deren die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft durch die Instruktoren instruirt und kommandirt werden, nur auf das unumgänglich nötige Quantum beschränkt ist.
2. Dass nicht blos für die Offiziere, sondern auch für die Unteroffiziere schon am ersten Tage Kommandirübungen angeordnet und die älteren Unteroffiziere zur Instruktion der jüngeren und der Korporale verwendet werden sollen.

3. Dass während dreier Vormittage die Kompanien durch ihre Hauptleute (unter theilweiser Abwechselung derselben mit den Ober- und Unterleutnants) die P. und K.-Schule zu üben haben. Hierbei sollen die Unteroffiziere und Korporale öfters ihre Plätze als Führer wechseln und selbst als Zugschefs verwendet werden um nicht blos kommandiren, sondern auch die Ausführung des Kommandos durch die Mannschaft überwachen zu lernen.

4. Auch die an den Nachmittagen dieser Schultage vorgeschriebenen Übungen des leichten, des Feldwach- und Marschsicherheitsdienstes hat nunmehr die Mannschaft möglichst unter den Befehlen ihrer Offiziere und Unteroffiziere vorzunehmen. Die letzteren sollen hierbei selbstständig als Chefs kleiner Abtheilungen oder Patrouillen fungiren.

5. Dieselben Grundsäze sind bis an's Ende der Schule (für die Uebung der Bataillonsschule und der Lokalgeschäfte) zur Geltung gebracht.

Auch ist

6. während der ganzen Schulzeit, soviel als thunlich, d. h. bis zum Beginn der Uebung der Bataillonsschule auf einen angemessenen Wechsel des theoretischen und praktischen Unterrichts Bedacht genommen und zu möglichster Erhaltung der Aufmerksamkeit der Offiziere und der Truppe wiederum im Bereich der praktischen Übungen selbst eine wohlthuende Abwechselung des Uebungsgegenstandes (z. B. Vormittags: Kompanie- oder Bataillonsschule, Nachmittags: leichter oder Feldwachdienst) vorgeschrieben.

Fügen wir dem Allem noch die Bemerkung bei, daß den besonders fähig erscheinenden Offizieren durch Rekognosirungen und Gesichtsberichte Gelegenheit gegeben werden soll, ihr militärisches Urtheil zu bilden, ihre Kenntnisse zu erweitern, so dürfte mit dieser Rekapitulation der schon im ersten Theil ausgesprochenen Grundsäze zugleich der zweite Theil der vorliegenden Frage bezüglich der zweckmäßigeren Einrichtung der Schulen für praktische Anstelligkeit und größere Selbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren erledigt sein.

Für die Wiederholungskurse rückt in der Regel zuerst das Cadre allein ein. Man repetiere mit demselben prüfungsweise in der ersten für den theoretischen Unterricht bestimmten Morgensunde die Obliegenheiten der verschiedenen Grade im Bereich des inneren Dienstes und beschränke sich im Nebrigen auf die allgemeine Überwachung des Dienstweiges, d. h. man gewähre den Offizieren und Unteroffizieren vollständig die ihnen vermöge der organischen Gliederung der Truppe zukommende Stellung mit all ihren Pflichten und all ihrer Verantwortlichkeit.

Man verliere nicht kostbare Stunden mit einem theoretischen Repetiren der P. und K.- und der Bataillonsschule. Da bei diesen Theorien nur das Gedächtniß in Anspruch genommen wird, so er-

müden sie auf die Dauer, ohne besonderen praktischen Nutzen zu gewähren. Man übe die für die Feldtüchtigkeit der Truppe bedeutungsvollsten Artikel dieser Schulen, welche das Reglement selbst (s. einleitende Bemerkungen zur Bataillonschule) anführt, praktisch (mit Schnüren) und gründlich und durchaus nicht im Fluge den ganzen Umfang dieser Schulen. (Hierüber hat eine kurze Exerzirdisposition, wie sie schon im I. Theil erwähnt worden, das Nöthige festzustellen.)

Auf diese Weise werden später bei den Uebungen mit der Mannschaft die Offiziere und Unteroffiziere ihre Obliegenheiten als Chefs und Führer gut zu erfüllen im Stande sein.

Die für den theoretischen Unterricht zu erübrigende Zeit verweise man vorzugsweise zur Wiederholung des Feldwachdienstes und suche die Offiziere und Unteroffiziere mit diesem wichtigen Dienstzweige mehr und mehr vertraut zu machen. Wenigstens einen halben Tag jedes Wiederholungskurses sollte der praktischen Uebung desselben gewidmet werden.

Bei dem Einrücken der Mannschaft soll die Instruktion ebenfalls nicht selbsthandelnd in die Einrichtung des inneren Dienstes der Kompanien eingreifen, sondern sich nur überwachend verhalten. Auch die praktische Uebung der Mannschaft durch Instruktoren im Bereich der Soldaten- und P. und K. Schule ist auf etwa einen halben Tag zu beschränken. Weiterhin soll sie möglichst durch Offiziere selbst kommandiert werden.

In folgerechter Durchführung der gelegentlich des Rekrutenunterrichtes entwickelten Grundsätze verlangen wir auch hier, daß dem Soldaten eine Stunde zwischen der Tagwache und Morgensuppe zum Puzen u. s. w. unter Aufsicht der Offiziere und Wachtmeister vom Tag überlassen werde. Ist die Tagwache 125, so wäre also die Zeit von 5—6 in dieser Weise zu verwenden. Von 6—7 (d. h. bis zur Morgensuppe) hat dann eine Stunde theoretischer Unterricht (namentlich Wiederholung der Schildwachobligkeiten im Feldwach- und Wachdienste) zu erfolgen.

Während der Wiederholungskurse kann von einem zwischen die praktischen Uebungen einzuschließenden theoretischen Unterricht abgesehen werden. Dagegen soll auch hier in den praktischen Uebungen ein angemessener Wechsel eintreten. So wären z. B. die Vormittage den Schulen, die Nachmittage dem leichten und Feldwachdienste, so wie dem Marsch mit Sicherheitstrupp zu widmen.

Im Bereich dieser praktischen Uebungen hat sich dann die rationelle Leitung des Kurses ganz besonders zu betätigen. Hier soll sie den Wettreifer zwischen den Kompaniechefs anzuregen suchen, der Befähigung, dem Ehrengesicht der Offiziere Gelegenheit geben sich zu betätigen. Spezielle Aufträge an die Kompaniechefs, z. B. selbstständige Auswahl der für die Aufstellung einer Feldwache und ihrer Vorräte geeigneten Punkte, Beurtheilung über die etwa erforderliche Zahl von Schildwachen zu geböhriger Beobachtung einer Terrainstrecke bei

Tag und bei Nacht. Angabe der bei einem Angriff der Vorposten aus dieser oder jener Richtung zu ergreifenden Maßregeln u. s. w. sollen diesen Gelegenheit geben, nach eignem Ermessen zu urtheilen und ihren militärischen Blick zu schärfen.

Auf diese Weise wird, wenigstens für die Offiziere, der Wiederholungskurs zugleich zum Fortbildungskurs.

Während der Wiederholungskurse der Auszügerbataillone soll womöglich ein ganzer Tag für eine größere Marsch- und Gefechtsübung bestimmt werden. Dagegen ist es bei der kurzen Dauer der Reservebataillonskurse zweckmäßig, in jedem Jahre einen Dienstzweig ganz besonders zum Gegenstand der Uebungen zu machen und diesen dann um so gründlicher zu betreiben. So könnte z. B. in dem einen Jahre die Kompanie- und Bataillonschule, in dem andern der Feldwachdienst behandelt und hiermit planmäßig abgewechselt werden.

Diese Andeutungen werden über die zweckmäßige Einrichtung der Wiederholungskurse hinreichenden Aufschluß gewähren.

Aber die erörterten Nebestände der bisherigen Instruktionsweise sind es nicht allein, welchen die geringe Förderung der praktischen Anstelligkeit und Selbstständigkeit der Offiziere und Unteroffiziere zuzuschreiben ist. Vielmehr müssen als weitere Hemmnisse in dieser Beziehung erwähnt werden:

1. Die bisherige Seltenheit größerer Truppenzusammenzüge. Da deren Zweckmäßigkeit neuerdings allgemein anerkannt ist, so bedarf es hier keines besonderen Nachweises ihrer hohen Bedeutung für die praktische Anstelligkeit der Militärs aller Grade.

Aber es ist abgesehen von den größeren eidg. Truppenübungen jedenfalls wünschbar, daß die Kantone, welche mehrere Bataillone Auszug und Reserve stellen, deren Wiederholungskurse wenigstens innerhalb einiger Jahre einmal zusammen abhalten lassen. Die Uebung eines einzelnen Bataillons kann nimmermehr den Offizieren und Unteroffizieren ein anschauliches Bild von den Bewegungen des Bataillons in der Brigade, dem Verhältniß des Theils zum Ganzen, gewähren. Auch die Gefechtsübungen des einzelnen (hierfür in zwei Theile getheilten) Bataillons müssen auf die Dauer wegen der Schwäche der Abtheilungen an einer gewissen Einförmigkeit leiden, da sie sich nur auf Lokalgefechte von geringerer Ausdehnung zu erstrecken vermögen.

2. Die Jahreszeit, in welcher hier und da die Wiederholungskurse abgehalten werden. Selbst in den Kantonen mit nur einem oder einigen Bataillonen Kontingentsstärke nimmt man die Kurse während des Sommers, d. h. zu einer Zeit vor, wo die Frucht noch auf dem Felde ist, die Wiesen nicht betreten werden dürfen. Hierdurch entsteht der große, gewichtige Nachtheil, daß die praktischen Uebungen fast ausschließlich auf den Exerzierplatz beschränkt sind, daß von einem Manövriren des Bataillons außerhalb desselben, von einer dem Terrain gemäß zu nehmenden Vor-

postenaufstellung, von einer wirklichen Uebung des Marsch Sicherheitsdienstes nicht die Rede sein kann. Durch den nothdürftig auf dem Exerzirplatz anzureisenden formellen Theil der letzteren wichtigen Dienstzweige werden die Begriffe der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mehr verwirrt, als berichtigt und geläutert. Deshalb sollen die Wiederholungskurse möglichst im Herbst abgehalten werden, wo man mit dem Bataillon die Straßen verlassen und querfeldein marschiren darf, ohne sofort dem Gespenst der Landentschädigung zu begegnen.

Nur für die Schule ist das Frühjahr aus den früher erörterten Gründen, die geeignetste Zeit.

Um übrigens die Truppe bezüglich des Verhaltens im Kantonnement eine für die praktische Anstelligkeit derselben im Felde durchaus nicht bedeutsame Erfahrung machen zu lassen, sollten die Kurse der Bataillone wenigstens von Zeit zu Zeit einmal nicht in der Kaserne, sondern auf dem Lande in Kantonements abgehalten werden.

3. Das im Vergleich mit der ganzen Dauer des Kurses verhältnismäßig große Quantum Zeit, welches in der Regel die eidg. Inspektion beansprucht:

Zu dieser Hinsicht genüge es, den Wunsch auszusprechen, daß der betreffende eidg. Inspektor durch sein Erscheinen den Unterricht so wenig als möglich beeinträchtige und — falls er nicht erst am letzten Tag des Kurses sich einstellt — sich begnüge, den von der Truppe nach dem Unterrichtsplan vorzunehmenden Uebungen beiwohnen, welche ihm immerhin ein Urtheil über deren Leistungen verstatten.

Wenn nächstdem aller Orten die eig. Inspektion von der Ansicht ausgeht, daß sie Milizen vor sich hat, die für den Krieg und nur für den Krieg ausgebildet werden; wenn sie daher ihr Augenmerk vorzugsweise den Gegenständen zuwendet, welche für die Feldtüchtigkeit der Truppe von Bedeutung sind; wenn sie die Milizbataillone nicht blos auf dem Exerzirplatz mustert, sondern in verschiedenem Terrain manövriren läßt; wenn sie bei der Uebung des Vorpostendienstes dem Kommandanten und den Kompagniechefs durch angemessene Aufträge (z. B. selbständige Auswahl von Aufstellungen nach Massgabe einer allgemeinen Supposition) Gelegenheit gibt, ihre militärische Tüchtigkeit zu bekräften, so wird sie in wirksamster Weise das Ihrige zur Förderung der praktischen Anstelligkeit und Selbstständigkeit der Offiziere und Unteroffiziere beitragen.

Beantwortung der Preisfrage des Vorstandes der eidgenössischen Militärgesellschaft von Herrn Oberst Brugger.

„Wie ist im Allgemeinen der Unterricht der Infanterierekruten einzuteilen, und wie soll derselbe beschaffen sein, wenn der Rekrut im gesetzlichen Minimum von 28 Tagen felddienstfähig werden soll? Wie kann ferner in Schulen und Wieder-

holungskursen für praktische Anstelligkeit und größere Selbstständigkeit von Offizieren und Unteroffizieren Besseres geleistet werden, als dies gegenwärtig der Fall ist?“

Diese Frage zerfällt in zwei Theile:

1. Wie kann in Zeit von 28 Tagen ein Rekrut felddienstfähig gemacht werden? und
2. Wie läßt sich der Unterricht der Offiziere und Unteroffiziere vervollkommen?

A. Allgemeine Betrachtungen.

Wir halten namentlich die erste Frage für eine wichtige, und die Realisirung der durch dieselbe aufgestellten Forderung für sehr schwierig. Wozu in allen Staaten Monate verwendet werden, sollen in der Schweiz Wochen genügen. Die Möglichkeit dazu scheint uns nur dann vorhanden, wenn

- 1) Der Militärgeist im ganzen Volke durch alle passenden Mittel erweckt, verbreitet und erhalten wird; wenn die schweiz. Jugend schon früh durch gymnastische und militärische Uebungen gekräftigt, geistig und körperlich gewandt und rüstig herangebildet wird.
- 2) Wenn die Unterrichtsfächer auf das für den Krieg Nothwendige und Zweckmäßige reduziert werden.
- 3) Wenn die Unterrichtsmethode — in Abweichung von der Pedanterie und dem Paradezeug stehender Heere — nur dabin zielt, Soldaten zu bilden, die, von ihrer wichtigen Aufgabe durchdrungen, mit freudigem Bewußtsein ihre schweren Pflichten erfüllen.

Zu Bezug auf die erste Frage ist die Beantwortung folgender Vorfrage für die Art der Ertheilung des Rekrutenunterrichts von wesentlichem Einfluß:

Soll derselbe in den Bezirken oder in einer Stadt (Garnison) stattfinden?

Die Abhaltung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken, zuerst klassenweise, dann durch Konzentrierung in Kompagnien und zuletzt in Bataillone in Verbindung mit den entsprechenden Cadres — nach der sinnigen und rationellen Weise, wie Herr Rüstow dieselbe in seinem Werke „die Organisation der Heere“ im 7. Kapitel so klar und trefflich dargestellt hat — gewährt folgende wesentliche Vortheile:

- a. Diese Art der Lagerung — in Baracken oder auch in engen Kantonementen — entspricht den Lagen und Verhältnissen des Krieges besser als Garnisonen.
- b. Die Evolutionen und verschiedenen Gefechtsverhältnisse können leichter auf das Terrain in seinen mannigfaltigen Formen angewandt werden (bei zweckmäßiger Auswahl der Lagerorte), als in Garnisonen, in Hauptstädten, deren Umgebungen gewöhnlich stark kultivirt sind.
- c. Der junge Soldat findet weit von Garnisonsstädten weniger Berstreunungen, lebt folglich mehr seinem Dienste.